

Gemeinde Schollbrunn

**Änderung des Bebauungsplanes „Östliche Ortsrandbebauung“
Teil II Südlich vom Birkenweg im beschleunigten Verfahren nach § 13a
BauGB**

Abschätzung der Auswirkungen der Änderung des B-Planes auf
streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten



August 2020

Vorhabenträger:

Schollbrunn den

Entwurfsverfasser:

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg
(ÖAW), Wandweg 5, 97080 Würzburg, 0931-
9701036, oeaw@arcor.de

Würzburg den 28.08.2020

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schollbrunn (Lkr. Main-Spessart), plant die Änderung des Bebauungsplanes „Östliche Ortsrandbebauung“ Teil II Südlich vom Birkenweg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von diesem Bauvorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine Abschätzung der Betroffenheit von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten notwendig.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme ist das Baufeld auf Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für streng geschützte Tierarten zu untersuchen, potenzielle Gefahren für diese Arten sind zu benennen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aufzuzeigen.

1.1 GRUNDLAGEN

Grundlagen für die vorliegende artenschutzrechtliche Abschätzung sind

- 2 Übersichtsbegehungen des Geländes am 29.07 und am 25.08.2020 zur Erfassung von Habitatstrukturen und Vorkommen streng geschützter Arten.

1.2 BESTAND UND POTENZIALE FÜR STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Der Planbereich liegt am Ostrand von Schollbrunn. Er grenzt im Süden und Westen an die bestehende Bebauung, im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet ist im Westen bereits bebaut (Flurstück 1720/1, Wohnhaus mit Gartenanlage) dort sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Im Ostteil (Flurstück 1720/2, zur Bebauung vorgesehener Bereich) wird das Plangebiet aktuell zum Großteil als Zierrasen und Lagerfläche (Holz) genutzt, Bei Flurstück 1719 handelt es sich um neu angelegtes Grünland auf ehemaliger Ackerfläche. Im nördlichen Bereich des zur Bebauung vorgesehenen Bereiches steht ein Schuppen. Nach Süden wird der zur Bebauung vorgesehene Bereich durch eine Hecke (Nadel- und Laubgehölze) zum Wiesweg abgegrenzt.

Die zu erwartenden Eingriffe betreffen die Hecke im Süden, die Rasenfläche mit Holzlager und den Schuppen.

1.2.1 Abschätzung der Betroffenheit relevanter Arten

• Pflanzenarten

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten können, aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften, ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Pflanzenarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

• Säugetiere

Strukturen die von Fledermäusen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten genutzt werden können wurden nicht festgestellt. Die Hecke im Südosten des Geltungsbereiches weist keine Bäume mit Höhlen oder Spalten auf, in und an dem Schuppen in Nordosten des Geltungsbereiches konnten keine Hinweise auf

eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Der Vogelnistkasten an dem Schuppen kann von Fledermäusen als Ruhestätte genutzt werden. Einer Nutzung der Fläche durch Fledermausarten als Jagdhabitat ist wahrscheinlich, die Baumaßnahme stellt jedoch, aufgrund der geringen Größe, keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

- Der vorhandene Vogelnistkasten am Schuppen ist an geeigneter Stelle auf im Geltungsbereich des B-Planes wieder aufzuhängen.

Für weitere Säugetierarten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Eingriff ist, bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme, für prüfrelevante Fledermausarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

- **Reptilien**

Im Bereich des geplanten Eingriffs wurden keine Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der aktuellen Nutzung der Flächen nicht zu erwarten.

An einigen Stellen wurden Strukturen festgestellt (2 Holzstapel), die von Zauneidechsen genutzt werden können. Die südlich exponierte Böschung am Wiesweg (südlich der Hecke) weist keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien auf. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches am Rand der Bebauung und die intensive Nutzung der Flächen ist sowohl ein aktuelles als auch ein dauerhaftes Vorkommen der Zauneidechse sehr unwahrscheinlich.

Mit dem geplanten Eingriff liegt daher für prüfrelevante Reptilienarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

- **Schmetterlinge**

Im Eingriffsbereich wurden keine Wirtspflanzen streng geschützter Falterarten nachgewiesen.

Mit dem geplanten Eingriff liegt daher für prüfrelevante Schmetterlingsarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

- **Amphibien**

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Amphibienarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff liegt daher für prüfrelevante Amphibienarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

- **Libellen**

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Libellenarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Libellenarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Heuschrecken**

Im Geltungsbereich sind keine Habitattypen und -strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Heuschreckenarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Heuschreckenarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Käfer**

Die im Geltungsbereich auftretenden Gehölzbestände weisen keine als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Käferarten geeigneten Strukturen auf.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Käferarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Weichtiere**

Im Eingriffsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Amphibienarten eignen.

Mit dem geplanten Eingriff ist daher für prüfrelevante Molluskenarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- **Europäische Vogelarten**

Die Gehölze weisen keine dauerhaften Niststätten (Horste, Baumhöhlen) auf. Aufgrund der Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich hauptsächlich störungsempfindliche, commune, weit verbreitete und ungefährdete Arten zu erwarten. Auch für Arten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, stellen die geplanten Baumaßnahmen aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch die geplante Baumaßnahme entfällt ein am Schuppen aufgehängter Nistkasten, durch die Rodung der Hecke im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches entfallen Nistgelegenheiten für gehölzbrütende Vogelarten.

- Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Der vorhandene Vogelnistkasten am Schuppen ist an geeigneter Stelle auf im Geltungsbereich des B-Planes wieder aufzuhängen.
- Die entfallenden Gehölze (Hecke) sind durch Neupflanzungen von Hecken und (oder) Gebüsch als Nisthabitate für Vögel zu ersetzen.

Mit dem geplanten Eingriff ist, bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen, für prüfrelevante Vogelarten im Eingriffsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

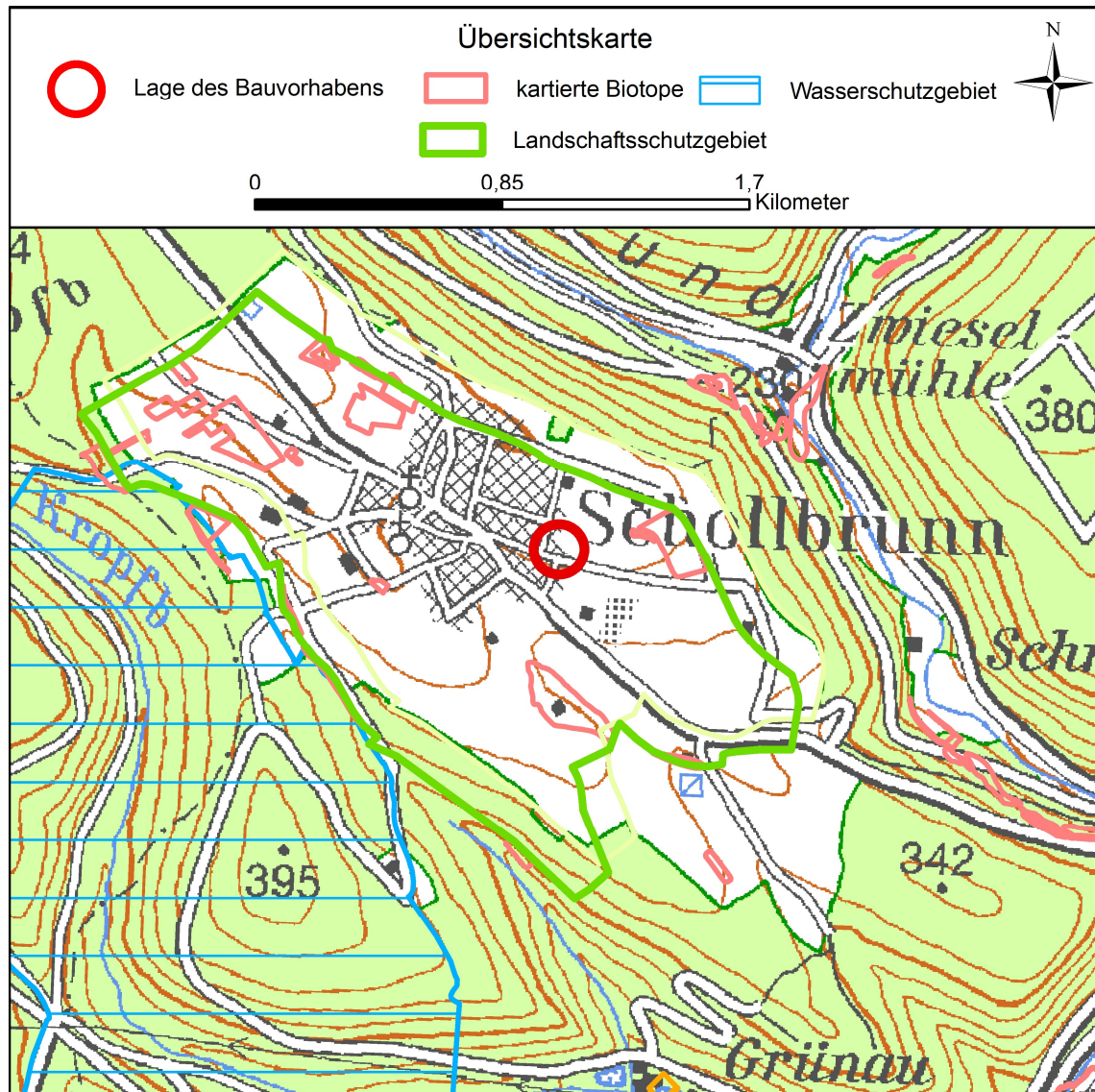


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes, Schutzgebiete und kartierte Biotope

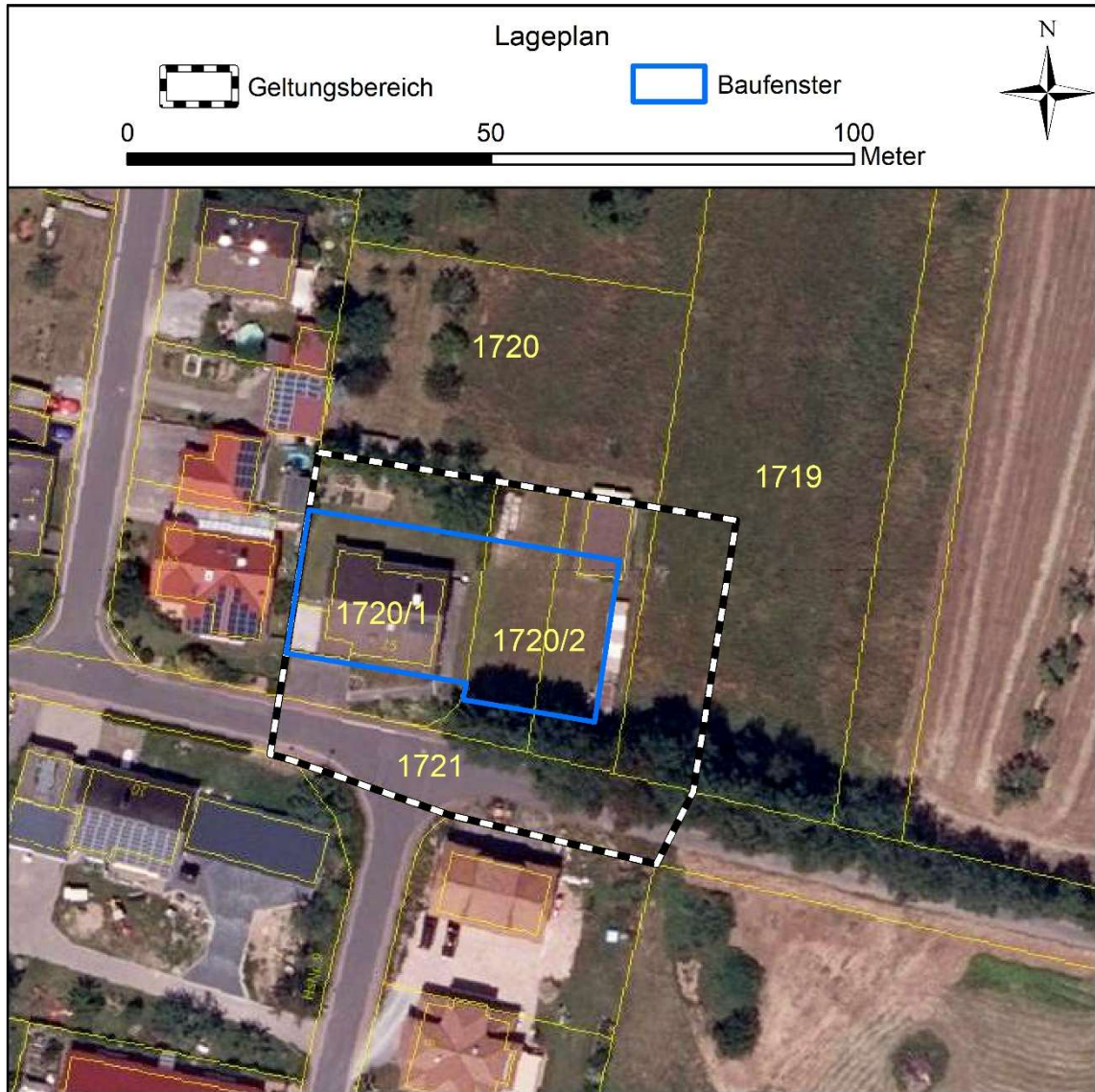


Abb. 2: Übersichtslageplan über Luftbild



Abb. 3 Westlicher Teil des Geltungsbereiches mit bestehender Bebauung, Blick nach Norden
(25.08.2020)



Abb. 4 Östlicher Teil des Geltungsbereiches, Blick nach Südwesten (25.08.2020)



Abb. 5 Schuppen mit Nistkasten im Nordosten des Geltungsbereiches (29.7.2020)



Abb. 6 Östlicher Teil des Geltungsbereiches mit Rasenfläche, Schuppen, Holzlager und Hecke (29.07.2020)

2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

2.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

- Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Der vorhandene Vogelnistkasten am Schuppen ist an geeigneter Stelle auf im Geltungsbereich des B-Planes wieder aufzuhängen.
- Die entfallenden Gehölze (Hecke) sind durch Neupflanzungen von Hecken und (oder) Gebüsch als Nisthabitate für Vögel zu ersetzen.

3 Gutachterliches Fazit

Die Änderung des B-Planes „Östliche Ortsrandbebauung“ Teil II Südlich vom Birkenweg, in Schollbrunn, Landkreis Main-Spessart, ist für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich ist, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, kein Verbotstatbestand erfüllt.